

## **Stellungnahme der ARD zum Referentenentwurf der Bundesregierung für ein sechstes Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes (6. TKG-ÄndG): Interoperabilität für Radioempfangsgeräte**

Der Referentenentwurf ist aus Sicht der ARD sehr zu begrüßen. Die beabsichtigte Anpassung des § 48 TKG ist ein wichtiger Schritt zur Förderung der Digitalisierung des Hörfunks. Die Bundesregierung realisiert hiermit das im Regierungsprogramm der Großen Koalition formulierte Ziel zum Ausbau des digitalen Rundfunks: „... *die Regelungen zur Interoperabilität in § 48 Telekommunikationsgesetz (TKG) angesichts der veränderten Anforderungen an den digitalen Hörfunk weiter[zu]entwickeln, um das Digitalradio als niedrighschwelliges Medium zu stärken. ...*“

Positiv ist insbesondere, dass der Referentenentwurf ohne wesentliche Änderungen an den Regierungsentwurf aus der 18. Legislaturperiode vom 26. Mai 2017 anknüpft und damit die Maßnahme 1 des vom BMVI vorgelegten „Aktionsplan(s) für die Transformation der Hörfunkverbreitung in das digitale Zeitalter“ zügig umsetzt. Dies korreliert zugleich mit dem Anliegen der Länder, das Vorhaben aus 2017 möglichst zeitnah wieder aufzunehmen. So hatte der Bundesrat die Bundesregierung mit Beschluss vom 21. September 2018 aufgefordert, ein eigenständiges Gesetzgebungsverfahren anzustoßen, losgelöst von der Umsetzung des Europäischen Kodexes für die elektronische Kommunikation (EECC).

Der Referentenentwurf steht im Einklang mit den Vorgaben auf europäischer Ebene. Der am 20. Dezember 2018 in Kraft getretene EECC regelt, dass jedes ab dem 21. Dezember 2020 in Verkehr gebrachte Fahrzeug der Klasse M ein Autoradio mit digital-terrestrischem Receiver enthalten muss. Wir gehen davon aus, dass die Sonderregelung für den digital-terrestrischen Empfang im Auto bei der Umsetzung der Vorgaben des EECC in das TKG Berücksichtigung finden wird. Darüber hinaus gibt der Kodex den Mitgliedstaaten die Freiheit, Maßnahmen einzuführen, die digitalen Radioempfang auch in Nicht-Autoradios zur Pflicht machen. Bedenken zur europarechtlichen Vereinbarkeit einer nationalen Interoperabilitätsverpflichtung sind dadurch ausgeräumt.

Im Interesse der Rechtssicherheit und -klarheit, sowohl für Hersteller, Händler als auch für die Endverbraucher empfehlen wir, bei der Regelung zum Abverkauf (in § 150 Absatz 16 TKG-neu) einen Gleichlauf mit dem Inkrafttreten des Kodexes anzustreben. Daher sollten bis zum Inkrafttreten des § 48 Absatz 4 TKG-neu in den Verkehr gebrachte rein analoge Endgeräte ebenfalls nur bis zum 20. Dezember 2020 abverkauft werden dürfen. So kann bei ausreichender Vorbereitungszeit in der Geräteindustrie der gewünschte Impuls zeitnah generiert und zugleich mögliche Unsicherheiten bei den Verbrauchern durch eine auf ein Datum ausgerichtete Kommunikation vermieden werden.

Die Neuregelung auf europäischer Ebene unterstreicht die Fortentwicklung von Digitalradio in Europa. Nahezu alle europäischen Länder setzen mittlerweile bei der terrestrischen Digitalradioverbreitung auf DAB+. In vielen Mitgliedstaaten befindet sich DAB+ bereits im regulären Betrieb mit hoher Flächendeckung oder gerade in einer starken Ausbauphase. Daher ist es auch zeitlich der richtige Schritt, die Einführung einer Interoperabilitätsregelung nun mittels eines separaten Gesetzgebungsvorhabens anzugehen. Dies zeigen auch aktuelle gleichartige Gesetzesanpassungen in Frankreich und Italien (dort müssen ab 1. Januar 2020 alle neu verkauften Empfänger explizit DAB+-fähig sein und der Handel darf ab 1. Juni 2019 nur noch DAB+-fähige Geräte einkaufen).

In Deutschland bestätigen die kontinuierliche Zunahme des Verkaufs DAB+-fähiger Radiogeräte sowie die steigende Nutzung dieses Empfangswegs – mehr als jeder sechste Haushalt in Deutschland (17 %) verfügte Mitte 2018 über ein DAB+-fähiges Endgerät – dass DAB+ sich zunehmend im Markt etabliert und vom Verbraucher angenommen wird. Mittlerweile über 200 verschiedene Radioprogramme öffentlich-rechtlicher sowie privater Veranstalter tragen zur Attraktivität des digital-terrestrischen Hörfunks für die Nutzer bei.

Aus Sicht der ARD ist zu erwarten, dass die vorgeschlagene Interoperabilitätsregelung einen deutlichen Impuls in den Markt geben wird und die Entwicklung des rein digitalen Hörfunkempfangs, vor allem auch über DAB+, beschleunigt.

Sie trägt damit auch dazu bei, dass die Beitragsmittel, die die ARD für den Ausbau von DAB+ verwendet, bei den Verbrauchern ankommen und dass darüber hinaus nicht länger als nötig Beitragsmittel für die Aufrechterhaltung eines analogen Simulcast aufgewendet werden müssen.

Die Neuregelung bedeutet nicht nur eine langfristige Perspektive für alle Hörfunkanbieter, sondern trägt auch zur Investitionssicherheit für neue und innovative digitale Produkte bei. Sie schafft die Voraussetzung, dass auch in der digitalen Welt eine frei zugängliche Hörfunkversorgung für alle Menschen ohne zusätzliche Kosten sichergestellt werden kann und ermöglicht damit auch den Fortbestand eines in Not- und Krisensituationen vom Internet autarken digitalen Informationskanals.

Vor diesem Hintergrund ist es wünschenswert, dass der Gesetzentwurf zeitnah von der Bundesregierung beschlossen wird, zumal das Ziel der Digitalisierung des Hörfunks von den Marktbeteiligten und den Ländern geteilt wird.

Dr. Susanne Pfab, ARD-Generalsekretärin

Berlin, 5. Februar 2019

ARD-Generalsekretariat  
Masurenallee 8-14, 14057 Berlin  
Telefon: +49/30/890 43 13-11  
E-Mail: kontakt@ard-gs.de